

813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (790 der Beilagen): Bundesgesetz über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Regelung nach dem Muster des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes, BGBL. Nr. 294/1969, zwecks Schaffung einer neuerlichen Möglichkeit für frühere Eigentümer des in Österreich verwahrten ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, ihr Eigentum wieder zu erlangen.

Die für eine Herausgabe in Betracht kommenden Objekte sollen — ähnlich wie beim Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz im Jahre 1969 — in einer Liste erfaßt, kurz beschrieben und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntgegeben werden. Um neuerlichen Beschwerden, daß die Liste im Ausland unbekannt geblieben sei, vorzubeugen, werden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland die Liste nicht nur aufzulegen, sondern diese Tatsache auch der jeweiligen an der Materie interessierten Öffentlichkeit des Landes bekanntzugeben haben.

Ferner ist eine Verwertungsregelung für das nicht beanspruchte Kunst- und Kulturgut und die Verwendung des Erlöses für NS-Opfer vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schüssel, Dr. Veselsky und Grabher-Meyer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Abänderungsanträge wurden vom Abgeordneten Grabher-Meyer zu § 8 Abs. 1 sowie von den Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer zur Anlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der obgenannten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Außerdem stellte der Ausschuß einvernehmlich fest: Bei der Verteilung der Erlöse soll Kontakt mit dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs hergestellt werden, da es sich vornehmlich um beschlagnahmtes jüdisches Vermögen handelt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (790 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 04

Kuba
Berichterstatter

Kurt Mühlbacher
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 790 der Beilagen

1. Im § 8 Abs. 1 wird zwischen die Worte „freiwillige“ und „Versteigerung“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.

2. In der Anlage hat die sechstletzte Zeile wie folgt zu lauten:

„10 Kisten Theaterliteratur 2 972“

In der letzten Zeile der Anlage ändert sich die Stückzahl von „8 152“ auf „8 153“.